

// Geschäftsordnung der Landesfachgruppe Real-, Haupt- und Oberschulen (FG RHO) //

Stand: November 2021

Geschäftsordnung

beschlossen von der LDK der Fachgruppe 2013 in Hannover,
geändert 2014 von der LDK der Fachgruppe in Jeddigen,
geändert 2021 von der LDK der Fachgruppe in Jeddigen

I. Fachgruppe allgemein

1. Die Landesfachgruppe Real-, Haupt- und Oberschulen (FG RHO) ist satzungsgemäß eine Gliederung des Landesverbands Niedersachsen.
2. Der Fachgruppe gehören die in den Realschulen (RS), Haupt- und Realschulen (HRS), Hauptschulen (HS) sowie Oberschulen (OBS) tätigen GEW-Lehrkräfte an.
3. Die Fachgruppensitzungen sind GEW-öffentlich.

II. Landesdelegiertenkonferenz der Fachgruppe (LDK der FG)

1. Die Landesdelegiertenkonferenz der Fachgruppe (LDK der FG) findet in der Regel einmal in zwei Jahren statt.
2. Die LDK der FG setzt sich aus 8 Vertreterinnen und Vertretern jedes Bezirksverbandes und dem Fachgruppenvorstand zusammen.
3. Der FG-Vorstand beruft die LDK der FG ein und leitet sie.
4. Tagesordnung und Anträge sind mindestens 14 Tage vorher den Delegierten bekannt zu geben.
5. Die LDK der FG berät und beschließt Anträge und Entschlüsse, die vom FG-Vorstand, von Verbandsgremien oder FG-Delegierten eingebracht werden.
6. Die LDK der FG wählt den Geschäftsführenden Vorstand (GV) des FG-Vorstands, dessen Zusammensetzung unter IV Abschnitt 1 festgelegt ist, auf zwei Jahre. Sollte aufgrund besonderer Ereignisse eine LDK der FG verschoben werden, so verlängert sich die Amtszeit des gewählten GV des FG-Vorstands automatisch, jedoch maximal um ein Jahr.
7. Für die Wahlen gilt sinngemäß die Wahlordnung des GEW Landesverbands Niedersachsen.

III. Fachgruppenvorstand (FG-Vorstand)

1. Der Fachgruppenvorstand besteht aus je bis zu drei FachgruppenvertreterInnen (möglichst pro Schulform ein*e Kolleg*in) der vier GEW - Bezirksverbände und dem GV der FG.
2. Der Fachgruppenvorstand tritt in der Regel fünfmal jährlich zusammen.
3. Der Fachgruppenvorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
4. Es sollte in der Regel mindestens ein SHPR-Mitglied an den Fachgruppenvorstandssitzungen teilnehmen.
5. Über die Fachgruppenvorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die allen Mitgliedern des FG-Vorstands des Landesverbands zuzustellen sind.
6. Der Fachgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Fachgruppenvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch in digitaler Form gefasst werden.
8. a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachgruppenvorstands.
b) Die Anträge müssen den Mitgliedern des Fachgruppenvorstands in der Regel schriftlich vorliegen.
9. Der Fachgruppenvorstand ist der LDK der FG verantwortlich und erstattet ihr Bericht.

IV. Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der GV besteht aus einem Team von bis zu 6 Personen. Jeder GEW-Bezirk, jede der durch die Fachgruppe vertretenen Schulformen sowie alle Geschlechter sollten vertreten sein. Die Arbeitsverteilung regelt der GV der Fachgruppe.
2. Der GV bereitet die Fachgruppenvorstandssitzungen vor und leitet sie.
3. Der GV erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Fachgruppenarbeit nach Maßgabe der Beschlüsse der FG-LDK und des FG-Vorstands durch.
4. Der GV vertritt die Fachgruppe im Rahmen der in der Satzung des GEW Landesverbandes Niedersachsen festgelegten Aufgaben.
5. Der GV benennt eine*n Vertreter*in, welche*r die Fachgruppe im Vorstand des Landesverbandes vertritt.
6. Der GV der FG organisiert die Verbindung zu den Stufenvertretungen.
7. Der GV benennt ein Mitglied des GV als Vertreter*in im Bundesfachgruppenausschuss Hauptschule (BFGA HS) sowie ein Mitglied des GV als Vertreterin bzw. Vertreter im Bundesfachgruppenausschuss Realschulen (BFGA RS) sowie Ersatzmitglieder für beide Gremien.

Jeddingen, 12. 11. 2021